

BGer 6B_226/2020 vom 24. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_226_2020

FR: TF 6B_226/2020 du 24 avril 2020

IT: TF 6B_226/2020 del 24 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer erstatteten am 12. November 2019 Strafanzeige gegen das Konkursamt Liestal und die Polizei Basel-Landschaft wegen "amtsmissbräuchlicher Erpressung und Hausfriedensbruch". Die Beschwerdegegnerin verfügte am 27. November 2019, das Strafverfahren nicht an die Hand zu nehmen. Die gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wies die Vorinstanz mit Beschluss vom 20. Januar 2020 ab, soweit sie auf die Beschwerde eintrat.

Die Beschwerdeführer gelangen an das Bundesgericht und erheben "Einspruch" gegen den vorinstanzlichen Entscheid.

E. 2

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung allfälliger, ihr durch die Straftat entstandener Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 141 IV 1 E. 1.1).

E. 3

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Die Beschwerdeführer setzen sich in ihrer Eingabe weder mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, noch äussern sie sich zu ihrer Beschwerdelegitimation und allfälligen Zivilforderungen.

Zudem ist offensichtlich, dass die Beschwerdeführer vorliegend nicht zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert sind. Für einen allfälligen Schaden, den die Mitarbeitenden des Konkursamtes Liestal und der Polizei Basel-Landschaft durch die ihnen vorgeworfenen Straftaten verursacht haben könnten, haften Kanton und Gemeinden (§ 13 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft [SR 131.222.2]; § 3 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 24. April 2008 über die Haftung des Kantons und der Gemeinden [Haftungsgesetz; SGS 105]). Eventuelle staatshaftungsrechtliche Ansprüche wären öffentlich-rechtlicher Natur und könnten in einem Strafverfahren nicht adhäsionsweise geltend gemacht werden.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Angesichts der finanziellen Situation der Beschwerdeführer ist ausnahmsweise auf die Erhebung von

Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG), womit das implizit gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.